

111. Beschluß vom 2. November 1877 in Sachen Stärkle.

A. Durch Urtheil vom 30. Mai d. J., dem Rekurrenten zugestellt am 11. Juni d. J., erkannte das st. gallische Bezirksgericht Gossau in Sachen des J. A. Stärkle, als Klägers, gegen seine Ehefrau, als Beklagten, betreffend Ehescheidung, auf gänzliche Trennung der Ehe und verfügte unter Dispositiv IV: „Es sei die Frist bis zur Erlaubniß der Wiederverhehlung für den Kläger, weil er als schuldiger Theil betrachtet wird, auf drei Jahre ausgedehnt.“ Aus den kurzen Erwägungen des Urtheils, welches eines faktischen Theils entbehrt, ergibt sich, daß eine temporäre Scheidung der Eheleute Stärkle schon durch Urtheil des bischöflichen Konsistoriums vom 13. Oktober 1869 ausgesprochen worden war, daß die Ehefrau sich mit der gänzlichen Scheidung einverstanden erklärt hatte und dem Gericht „ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich erschien.“

B. Gegen dieses Urtheil wurde von keiner Partei die Berufung an das Kantonsgericht ergriffen. Wohl aber reichte J. A. Stärkle, gestützt auf eine ihm vom st. gallischen Militärdepartement mit Zuschrift vom 28. Juni d. J. gemachte Eröffnung, daß eine Wartefrist nur ausgesprochen werden dürfe, wenn ein bestimmter Grund nach Art. 46 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorliege und im Urtheil als solcher bezeichnet werde, am 5. Juli d. J. beim Bundesgerichte eine Protestation gegen die ihm vom Bezirksgerichte Gossau auferlegte Wartefrist ein und stellte das Gesuch, daß die Sache untersucht und ihm die Bewilligung zur Wiederverhehlung ertheilt werde, indem er genöthigt sei, sich schnellstens wieder zu verheirathen.

Zur Begründung dieses Gesuches führte Stärkle sodann in einer am 2. September d. J. eingelangten Ergänzung seiner Eingabe vom 5. Juli an: Aus den Erwägungen des angefochtenen Urtheils ergebe sich, daß die Scheidung ausgesprochen worden sei ohne Vorhandensein eines bestimmten gesetzlichen Scheidungsgrundes. Wenn nun aber dies der Fall sei, so treffe die in Art.

48 leg. cit. vorgeschriebene Frist der Nichtwiederverhehlung während einer bestimmten Anzahl von Jahren nicht zu und dürfe daher in solchen Fällen ein derartiges Verbot nicht ausgesprochen werden. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Gossau verleihe daher Rechte, die ihm, Rekurrenten, durch Art. 54 der Bundesverfassung gewährleistet seien, weshalb er unter Berufung auf Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege um Aufhebung des Dispositiv IV jenes Urtheils nachsuche.

C. Das Bezirksgericht Gossau, welchem die Beschwerde zur Beantwortung mitgetheilt worden, schickte innert der angelegten Frist eine Antwort nicht ein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung einer Bestimmung eines Ehescheidungsurtheils, welches das Bezirksgericht Gossau als erste kantonale Instanz gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erlassen hat. Nun können kantonale Ehescheidungsurtheile allerdings an das Bundesgericht gezogen werden, jedoch, gemäß der citirten Gesetzesstelle, nur nach Maßgabe des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher vorschreibt, daß in Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, jede Partei bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachsuchen könne. Wie bereits bemerkt, ist nun aber das Urtheil des Bezirksgerichtes Gossau nicht ein letztinstanzliches, sondern ein erstinstanzliches, indem bezirksgerichtliche Ehescheidungsurtheile an das st. gallische Kantonsgericht appellirt werden können, woraus folgt, daß das Bundesgericht nicht befugt ist, auf das vorliegende Gesuch einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Beschwerde des J. Anton Stärkle wird nicht eingetreten.